verkauft hierher gebracht werden, der Käufer an den Lauerverwalter folgende Gebühren entrichten:

1.	für einen Stamm Holz bis mit 15 m Länge	10 Pfg.
	" " " " von über 15 bis mit 20 m Länge	15 "
	" " " " " " 20 m Länge	25 "
2.	für 100 Stück tannene oder forlene Borde	30 "
3.	für 100 Stück Schlaufdielen oder eichene Borde	45 "
4.	für 100 Stück Rahmenschenkel oder Faßdauben	25 "
5.	für 100 Stück Latten	15 "
6.	für 100 Stück Hopfenstangen oder Rippenstücke	35 "
7.	für 100 Stück Truderstangen	20 "
8.	für 100 Stück Bohnenstecken	10 "
9.	für 100 Stück Normalwellen	30 "
10.	für ein Ster Brennholz ohne Unterschied	10 "
11.	für 100 kg Holzkohlen	10 "
12.	für 1000 kg Steinkohlen, Rohmaterialien, Kaufmannsgüter	10 "
13.	für 1000 kg Rinden, Heu und Stroh	15 "
14.	für 1000 kg Kartoffeln, Kraut, Rüben und Obst	20 "
15.	für 1000 Stück Backsteine, Ziegel, Tuffsteine	25 "
16.	für 1 cbm Mauersteine	3 "
17.	für 1 cbm Sand, Kalk, Lehm, Kies, Erde	5 "
18.	für jeden Wagen Eis	10 "

Was das Eis anbelangt, das an Ort und Stelle gewonnen wird, so ist für Benützung des städtischen Vorlandes im Voraus eine von der Lauerkommission zu bestimmende Pauschsumme zu entrichten.

Für nicht im Tarif benannte Gegenstände werden die Gebühren erhoben, welche für einen im Tarif aufgeführten ähnlichen Gegenstand zu bezahlen sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pflichtigen und dem Lauerverwalter bestimmt die Lauerkommission die Gebühren.

Vorstehende Gebühren sind allein schon für das Ausladen auf dem Lauer zu entrichten. Deren Zahlung berechtigt jedoch den Eigentümer der betreffenden Gegenstände, dieselben ohne besondere Vergütung eine Woche lang auf dem städtischen Lauer lagern zu lassen.

Für jede angefangene weitere Woche der Lagerung sind sodann vorstehende Gebühren wieder zu entrichten, für Mauersteine jedoch nur im hälftigen Betrage.

VIII. Markt- und Gewerbepolizei.

A. Wochenmarktordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift nebst Tarif vom 4. Dezember 1893.

§ 1. Der Wochenmarkt findet außer an Sonn- und Feiertagen täglich statt, und zwar:
auf dem Marktplatz am Montag, Donnerstag und Samstag,
auf dem Wredeplatz am Dienstag und Freitag,
auf dem Wilhelmsplatz am Mittwoch.

An den Tagen, an welchen der Markt auf dem Wredeplatz und Wilhelmsplatz abgehalten wird, darf auch auf dem Marktplatze feilgehalten werden.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September morgens um 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März morgens um 7 Uhr und endigt jeweils mittags um 12 Uhr. Vor bezw. nach dieser Zeit, darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Gerätschaften, Reste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

§ 2. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

a. Rohe Naturerzeugnisse jeder Art;
b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird;

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1894/0351